

schließt ein, daß insbesondere kopflose, aber auch andere fehlerhafte Reaktionen auf •• alltägliche Vorgänge eine Schuld in der Regel nicht ausschließen können.

Voraussetzbares kraftfahrerisches Wissen ist, daß das Bremsen eines Pkw auf schnee- und eisglatten Fahrbahnen gefährlich werden kann, wenn es abrupt geschieht, anstatt weich und durch wiederholtes, sog. Antippen der Betriebsbremse. Von einem Fahrzeugführer muß grundsätzlich erwartet werden, daß er auch unter derartigen Witterungs- und Fahrbahnbedingungen imstande ist, wenn es unvorhergesehene und nicht ausgefallene Verkehrssituationen erfordern, richtig zu bremsen und notfalls anzuhalten. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß er die Fahrgeschwindigkeit der Verkehrslage angepaßt hat. Diese Bedingung hat der Angeklagte unter Berücksichtigung solcher Umstände, daß auf der Fernverkehrsstraße eine geringe Verkehrsdichte vorhanden war und er sich außerhalb von Ortschaften oder bewohnten Gebieten befand, durchaus erfüllt. Die leicht eingeschränkten Sichtverhältnisse am Unfallort stehen dem nicht entgegen. Die Tatsache, daß er mit seinem Fahrzeug dennoch ins Schleudern geriet, läßt auf einen Fahrfehler — unrichtiges Bremsen — schließen. Zwar können auch andere Umstände ein Schleudern bewirken, wie u. a. größere Unebenheiten, tiefliegende Randstreifen oder größere Ölflecke. Derartige Umstände wurden jedoch bei der Unfallaufnahme nicht festgestellt.

Da ein unbewußt begangener Fahrfehler die Ursache des Schleuderns war, erhebt sich die Frage, ob sich der Angeklagte infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit seine Pflicht nicht bewußt gemächt hat, das heißt, ob er schuldhaft oder nur äußerlich — objektiv — das Schleudern des Fahrzeugs und in weiterer Folge den Unfall herbeigeführt hat.

Bei Beantwortung dieser Frage ist davon auszugehen, daß sich der Angeklagte einer in keiner Weise zuvor angedeuteten und auch sehr ausgefallenen Verkehrssituation gegenübergestellt sah, die voll zu überblicken nicht von ihm verlangt werden kann. Autobahndreieck oder Sicherheitsleuchte waren entgegen der für diese Situation anzuwendenden Vorschrift des § 25 Abs. 2 StVO nicht aufgestellt gewesen. Wäre dieser Vorschrift entsprochen worden, was unter Hinblick auf den zeitlichen Ablauf der Geschehnisse durchaus möglich war, hätte der Angeklagte nicht unvermutet der geschilderten Situation gegenübergestanden. So aber sah er sich unvermittelt in einem Erschrecken Pflichten zur Gefahrenabwendung gegenübergestellt, die bei ihm unbewußt und in einer psychischen Schreck- und somit Ausnahmesituation Reaktionen auslösten, die nicht Grundlage fahrlässiger Schuld sein können, wenn sie nicht von ausreichender Umsicht bestimmt wurden. Eine derartige Pflichtverletzung ist nicht gesellschaftlich verantwortungslos. Würde ein anderer Maßstab angelegt, wird damit im Ergebnis der bloßen Erfolgshaftung zugestimmt werden.

Liegt fahrlässige Schuld für den nachfolgenden Unfallverlauf nicht vor, kann sie aus gleichen Gründen erst recht nicht für die Vollbremsung zutreffen, die in dem Augenblick eingeleitet wurde, als der Angeklagte bemerkte, daß sich das Fahrzeug schleudernd auf die späteren Geschädigten zubewegte. Zwar ist nicht zu übersehen, daß ein scharfes Bremsen bei schleuderndem Fahrzeug auf schnee- und eisglatter Fahrbahn ein kraftfahrerisch besonders unsachgemäßes Verhalten ist. Es ist aber davon auszugehen, daß ihm für ein sachgemäßes Verhalten — weiches Bedienen von Lenkung, Gas und Kupplung — angesichts der Fahrbahnverhältnisse und der Verkehrssituation keine Gelegenheit mehr zur Verfügung stand.

Ein schuldhaftes Verhalten des Angeklagten liegt mithin nicht vor.

Das Urteil des Kreisgerichts war daher aufzuheben und der Angeklagte in Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR freizusprechen.

Allgemeine Gesetzlichkeitsaufsicht des Staatsanwalts

§ 8 Abs. 1 der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (KombinatsVO) vom 8. November 1979 (GBL I Nr. 38 S. 355); § 2 Abs. 3 der AO über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. September 1977 (GBL I Nr. 29 S. 335); § 9 Abs. 1 der VO über den Havarieschutz vom 13. August 1981 (GBL I Nr. 27 S. 329); §§ 252, 253 AGB.

1. Zur rechtlichen Verantwortung der Leiter für die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Durchsetzung der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit.

2. Zur Festlegung der Höhe der Schadenersatzverpflichtung im Rahmen der vom AGB bestimmten Grenzen.

Hinweis des Staatsanwalts des Bezirks Halle vom 12. April 1982 - 343 - 177 - 82.

Untersuchungen des Staatsanwalts im VE Kombinat B. über die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit bei der Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit auf der Grundlage des AGB ergaben, daß bei fahrlässigen Schädigungshandlungen die Pflichten zur erzieherischen Einwirkung auf den Schadensverursacher und zum Schutz des sozialistischen Eigentums ungenügend erfüllt wurden.

Gemäß § 38 StAG wies der Staatsanwalt des Bezirks den Generaldirektor auf die Verletzung der Gesetzlichkeit hin.

Aus der Begründung:

Die konsequente Verwirklichung der in § 8 Abs. 1 KombinatVO festgelegten Pflicht der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit trägt dazu bei, daß mit dem Volkseigentum sorgfältig umgegangen und sein Schutz gewährleistet sowie das Verantwortungsbewußtsein der Werktätigen gefördert wird. Das sind unabdingbare Voraussetzungen für die Sicherung eines hohen Effektivitäts- und Produktionswachstums.

Die rechtlichen Regelungen zum wirksamen Schutz des sozialistischen Eigentums und zur Sicherung eines störungsfreien Produktionsablaufs werden jedoch im Kombinat nicht voll genutzt. Das ergibt sich aus folgenden festgestellten Rechtsverletzungen:

1. Die Aufdeckung von Pflichtverletzungen und die Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit ist im Kombinat nicht gewährleistet, weil in den Untersuchungsberichten zum Störgeschehen nicht in allen Fällen die Frage nach dem subjektiven Verschulden aufgeklärt und beantwortet wird. Soweit das geschieht und subjektives Verschulden bejaht wird, ist nicht zuverlässig dafür Sorge getragen, daß die rechtliche Verantwortlichkeit auch durchgesetzt wird. Die Untersuchungsberichte werden nicht im Hinblick auf die Realisierung der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit kontrolliert.* Somit wird nachlässige und oberflächliche Arbeit einzelner Werktätiger des Kombinats toleriert und auch gegenüber den dafür verantwortlichen Leitern nicht mit gebotenen rechtlichen Konsequenzen reagiert.

Die strikte Wahrung der Gesetzlichkeit — und darauf hat der X. Parteitag erneut hingewiesen — schließt aber ein, daß auf jede Rechtsverletzung eine angemessene Reaktion erfolgt. Rechtsverletzer müssen grundsätzlich für Schäden am Volkseigentum, die sie schuldhaft verursacht haben, entsprechend den Rechtsvorschriften materiell einstehen. Mit einer konsequenten Durchsetzung dieser Prinzipien wird echte Vorbeugungsarbeit gegen Kriminalität geleistet.

Gemäß § 2 Abs. 3 der AO über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. September 1977 (GBL I Nr. 29